

campuspressekodex

präambel	2
1 achtung der menschenwürde, zensur	2
2 sorgfalt	2
3 richtigstellung	3
4 recherche	3
5 berufsgeheimnis	3
6 trennung von funktionen, tätigkeiten, werbung	3
7 personenschutz und privatsphäre	3
8 ehre, religion, weltanschauung, sitte	3
9 sensationsberichterstattung	4
10 diskriminierung	4
11 medizinische berichterstattung	4
12 vergünstigungen	4
13 rügenveröffentlichung	4

präambel

(Verfassungsrechtliche) Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2 GG

Politische Leitlinie von akkuraTH, dem studentischen Magazin der TH Köln: basisdemokratisch, antifaschistisch, antirassistisch, queer_feministisch, sozial, inklusiv.

Beschwerden im Zusammenhang mit den Publikationen der Campuspresse können von jeder Person geäußert werden. Werden die journalistische Berufsethik und/oder die politische Leitlinie des Magazins durch die Inhalte der Publikationen verletzt, ist die Beschwerde begründet und muss gemäß der folgenden Ziffern umgesetzt werden.

Die Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

1 achtung der menschenwürde, zensur

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit (hier: Studierendenschaft) über Vorgänge und Ereignisse, die für die öffentliche Meinungsbildung und hochschulpolitische Partizipationsbefähigung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit Informant:innen oder eine Zensur durch hochschulpolitische Gremien unterbunden werden.

Die Presse muss auch über Auffassungen berichten, die sie selbst nicht teilt.

Kommt es zur Veröffentlichung einer unbearbeiteten Pressemitteilung im Campusmagazin, muss diese als solche gekennzeichnet werden.

2 sorgfalt

Bei der Veröffentlichung von Abstimmungen und Umfragen müssen der Stichprobenumfang, die Fragestellung und der Zeitraum der Befragung sowie eine daraus abzuleitende Einschätzung über die Signifikanz dieser Umfrage bekanntgegeben werden.

Symbolfotos, Grafiken, Fotomontagen etc. müssen in der Bildunterschrift deutlich gekennzeichnet werden. Gruppen- und Porträtfotos müssen schriftlich durch die abgebildeten Personen freigegeben werden.

Ein Wortlautinterview ist journalistisch korrekt, wenn es den Inhalt des Gesagten wiedergibt. Für die Durchführung eines Interviews ist zur Gewährleistung dieser Kondition bei dem:der Interviewten die Erlaubnis für einen Tonmitschnitt einzuholen.

Bei grafischen Darstellungen müssen irreführende Verzerrungen ausgeschlossen werden.

Gastbeiträge/Leserbriefe lassen auch Meinungen zu Wort kommen, die die Redaktion nicht teilt. Aus der Form der Zuschriften muss für die Veröffentlichung unmissverständlich hervorgehen, dass eine Publikation des Meinungsbeitrages erwünscht ist. Der:die Verfasser:in hat keinen Rechtsanspruch auf den Abdruck seiner:ihrer Zuschrift. Der Abdruck muss unter dem Namen des:der Verfasser:in erfolgen. Änderungen und Kürzungen ohne Einverständnis des:der Verfasser:in sind unzulässig. Externe Zuschriften unterliegen dem Redaktionsgeheimnis und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3 richtigstellung

Unrichtigkeit eines bereits publizierten Inhaltes muss in einer Richtigstellung explizit artikuliert werden. Der wahre Sachverhalt muss unmissverständlich geschildert werden. Bei digitaler Publikation wird die Richtigstellung mit dem ursprünglichen Inhalt verlinkt.

Richtigstellungen und damit verbundene (personenbezogene) Daten sind für dieselbe Zeitdauer zu speichern wie diejenigen für den ursprünglichen Inhalt.

4 recherche

Für die Beschaffung von Informationen und (personenbezogenen) Daten zu Recherchezwecken dürfen keine unlauteren Methoden angewendet werden. Das bedeutet, dass sich der:die Journalist:in grundsätzlich als solche:r zu erkennen gibt, Zurückhaltung bei schutzbedürftigen Personen übt, und die Löschung personenbezogener Daten, die unter Verstoß gegen den Kodex erhalten wurden, gewährleistet ist.

5 berufsgeheimnis

Bittet ein:e Informant:in darum, unkenntlich gemacht zu werden und/oder ungefährdet zu bleiben, ist dies durch die Redaktion zu gewährleisten.

Alle recherchierten und erarbeiteten Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis.

6 trennung von funktionen, tätigkeiten, werbung

Hochschul- oder kommunalpolitische Ämter sowie Lobbyarbeit bzw. wirtschaftliche Interessen der Redakteur:innen sind von der journalistischen Arbeit abzugrenzen.

Werbung muss unverkennbar als solche gekennzeichnet werden. Schleichwerbung ist unzulässig.

7 personenschutz und privatsphäre

In keinem Fall dürfen durch die Berichterstattung der Campuspresse die Persönlichkeitsrechte oder die Privatsphäre einer Person verletzt werden. Besondere Vorsicht ist geboten in den Bereichen: Erkrankungen jeglicher Art, Beeinträchtigungen, Opferschutz, Täterschutz, Kinder, Jugendliche, Familienangehörige, Suizid, Aufenthaltsorte.

8 ehre, religion, weltanschauung, sitte

Die Campuspresse verzichtet aus ethischen Gründen darauf, in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen und eine Religion, Weltanschauung oder Sitte zu schmähen. Meinungsbeiträge, die mit diesen Themen im Zusammenhang stehen, werden deutlich als solche gekennzeichnet.

9 sensationsberichterstattung

Eine unangemessen sensationsheischende Berichterstattung liegt dann vor, wenn der Mensch als bloßes Mittel zum Objekt degradiert wird. Die Campuspresse der TH Köln wird von Handlungen dieser Art zu jeder Zeit Abstand nehmen.

10 diskriminierung

Niemand darf wegen seines/ihrer Geschlechts, Alters, sexuellen Orientierung, einer Beeinträchtigung oder seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen, ethnischen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden. Das gilt auch für jede Form der Publikation, die durch die Campuspresse erfolgt.

11 medizinische berichterstattung

Bei jeglicher Art der medizinischen/wissenschaftlichen Berichterstattung sollte auf eine unangemessen sensationsheischende Darstellung verzichtet werden, die speziell aufgrund der Thematik unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen bei dem:der Leser:in wecken könnten. Befinden sich Forschungsprozesse in einem frühen Stadium, muss darauf hingewiesen werden, dass Indizien oder Thesen noch nicht ausreichend belegt werden können und Studien ggf. nicht repräsentativ und statistisch signifikant sind.

12 vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

13 rügenveröffentlichung

Als demokratische Kontrollinstanz steht es der Presse frei, offiziell ausgesprochene und schriftlich bestätigte Rügen zu veröffentlichen. Dabei muss jedoch der Sachzusammenhang angemessen dargestellt und belegt werden. Dies kann ggf. Konflikte innerhalb der hochschulpolitischen Gremien betreffen.